

Garantie- und Reklamationsfristen in Europa

Nach Verabschiedung der Verbraucherschutzrichtlinie im Jahre 1999 war klar, dass man als Verbraucher in Europa bald gewisse einheitliche **Standardrechte** haben wird. **Fast 4 Jahre später ist diese Richtlinie in den meisten Staaten der EU umgesetzt.**

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten den Verbrauchern eine **Mindestgewährleistungsfrist von 2 Jahren einzuräumen.**

Eine weitere Erleichterung für den Verbraucher soll durch die **Beweislastumkehr zu Lasten des Unternehmers** erreicht werden. Im Normalfall muss bei einem Rechtsstreit derjenige, der einen Anspruch geltend machen möchte, im Falle der Gewährleistung also der Verbraucher beweisen, dass die Tatsachen, die den Anspruch begründen auch tatsächlich vorliegen. Beim Verbrauchsgüterkauf muss jedoch der Unternehmer in den ersten 6 Monaten ab Übergabe der Sache beweisen, dass diese im Zeitpunkt der Übergabe an den Verbraucher ohne Mangel gewesen ist.

Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten offen, eine sogenannte **Reklamationsfrist** einzuführen. Eine Reklamationsfrist stellt eine eigene Frist während der Gewährleistungsfrist dar. Wird ein Mangel entdeckt, so muss dieser dem Unternehmer innerhalb jener Reklamationsfrist angezeigt werden, sonst können keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden.

In Deutschland fand die Umsetzung der Richtlinie durch das „Schuldrechtsmodernisierungsgesetz“, kurz „SchuMoG“ statt, das zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten ist. Gerne wird in diesem Zusammenhang auch vom „neuen Schuldrecht“ gesprochen.

Nach der neuen Regelung haben Verbraucher in Deutschland nun die Möglichkeit ihre Gewährleistungsansprüche 2 Jahre ab Übergabe geltend zu machen. Werden Gewährleistungsansprüche in den ersten 6 Monaten geltend gemacht, steht der Unternehmer grds. in der Pflicht, die Vertragsmäßigkeit seiner Leistung zu beweisen. Auf eine Reklamationsfrist wurde in Deutschland verzichtet.

Ein kleines Beispiel: Sie kaufen in Köln eine Digitalkamera. Nach 5 Monaten versagt plötzlich der Blitz. Sie können sich nun ohne weiteres an den Händler, bei dem Sie diese Kamera gekauft haben, wenden und Reparatur oder ggf. Umtausch verlangen. Sollte der Händler sich weigern diese sogenannte Nachbesserung vorzunehmen, muss er Ihnen, da der Kauf noch keine 6 Monate her ist, nachweisen, dass der Defekt bei Übergabe der Kamera noch nicht vorlag.

Da Richtlinien jedoch keine direkte Anwendung im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten finden, sondern erst in nationales Recht umgewandelt werden müssen, haben die nationalen Gesetzgeber Handlungsspielraum bei der Umsetzung. Hier ein Überblick über die Fristenregelungen in den Ländern der Europäischen Union.

Österreich → Richtlinie umgesetzt GewRÄG vom 08.05.2001 in Kraft seit dem 01.01.2002.

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre (Immobilien 3 Jahre)

Keine Reklamationsfrist

Beweislastumkehr: 6 Monaten

Belgien → Richtlinie noch nicht umgesetzt Lediglich Vorentwurf des Justizministeriums vom 08. 11. 2002 → Klage gem. Art. 226 EGV durch die Kommission beschlossen am 14. 07.

2003.

Gewährleistungsfrist: Keine Frist in Belgien.

ABER: Zumeist Händler- oder Herstellergarantien

Dänemark → Richtlinie zum 01. 01. 2002 umgesetzt

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre (verarbeitete Baumaterialien und Immobilien 5 Jahre.)

Keine Reklamationsfrist

Beweislastumkehr: 6 Monate

Finnland → Richtlinie zum 01. 01. 2002 umgesetzt

Keine Gewährleistungsfrist

Reklamationsfrist: 2 Monate

Beweislastumkehr: 6 Monate

Frankreich → Richtlinie noch nicht umgesetzt → Klage durch die Kommission beschlossen am 14. 07. 2003.

Keine Gewährleistungsfrist

Keine Reklamationsfrist

Keine Beweislastumkehr

Deutschland → Richtlinie durch das SchumoG vom 26. 11. 2001 umgesetzt. In Kraft, seit dem 01. 01. 2002

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre

Keine Reklamationsfrist

Beweislastumkehr: 6 Monate

Griechenland → Richtlinie umgesetzt durch Gesetzesakt Nr. 3043/2002 Datum 21. 08. 02

Leider keine Informationen

Island →

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre ab Übergabe,

Immobilien und verarbeitete Baumaterialien 5 Jahre

Irland → Richtlinie umgesetzt in Kraft seit 22. 01. 2003

Gewährleistungsfrist: 6 Jahre

Reklamationsfrist: In angemessener Zeit (mindestens 2 Monate)

Beweislastumkehr: 6 Monate

Italien → Richtlinie umgesetzt durch DECRETO LEGISLATIVO vom 2. 02. 2002

Keine Gewährleistungsfrist

Reklamationsfrist 2 Monate

Beweislastumkehr: 6 Monate

Dann noch 26 Monate Zeit den Fall vor Gericht zu bringen

Luxemburg → Richtlinie noch nicht umgesetzt → Klage durch die Kommission beschlossen am 14. 07. 2003

Bisher keine gesetzlichen Regelungen über Gewährleistung.

Gesetzesentwurf sieht vor:

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre

Keine Reklamationsfrist

Beweislastumkehr: 6 Monate

Niederlande → Richtlinie umgesetzt durch Gesetz vom 06. 03. 2003. Inkrafttreten: 1. 05. 2003

Keine Gewährleistungsfrist.
Reklamationsfrist: 2 Monate
Beweislastumkehr: 6 Monaten

Portugal → Richtlinie umgesetzt durch Gesetzesdekret Nr. 67/2003 v. 8.4.2003. In Kraft

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre (5 Jahre bei Immobilien)
Reklamationsfrist: 2 Monate (1 Jahr bei Immobilien)

Beweislastumkehr während der gesamten Gewährleistungsfrist

Spanien → Richtlinie noch nicht umgesetzt → Klage durch die Kommission beschlossen am 14. 07. 2003 Lediglich teilweise Umsetzung durch Gesetz Nr. 23/2003 . 10.07.2003. In Kraft.

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre
Reklamationsfrist: 2 Monate
Beweislastumkehr: 6 Monate
Danach noch 3 Jahre um den Anspruch vor Gericht geltend zu machen.

Schweden → Richtlinie umgesetzt und in Kraft seit dem 01. 07. 2002

Gewährleistungsfrist: 2 Jahre
Reklamationsfrist: in angemessener Zeit (mindestens 2 Monate)
Beweislastumkehr: 6 Monate

Großbritannien → Richtlinie umgesetzt durch The Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002 (SI No. 3045). In Kraft getreten am 31.05.2003

Gewährleistungsfrist: 6 Jahre
Reklamationsfrist von höchstens 6 Monaten, aber sollte so bald als möglich erfolgen.
Beweislastumkehr: 6 Monate

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&nundoc=31999L0044&model=guichett